



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 26.07.2021

Identität und Aufenthaltsstatus des Attentäters von Würzburg

Medienberichten zufolge war ████████ der somalischstämmige Attentäter, der am 25.06.2020 in Würzburg drei Frauen mit einem Küchenmesser umbrachte und sieben weitere Personen zum größten Teil schwer verletzte, im Jahre 2015 als Asylbewerber nach Deutschland eingereist und verfügt über einen subsidiären Schutzstatus.

Um die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Deutschland aufrechtzuerhalten, müssen die Bürger zwingend vor Gewalttaten wie dem Würzburger Anschlag, verübt von Asylbewerbern oder Personen mit temporärem Schutzstatus, geschützt werden.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses sind daher im Falle des Würzburger Attentäters die Voraussetzungen für eine mögliche Rückführung in das Herkunftsland zu prüfen und – soweit umsetzbar – die notwendigen (vorbereitenden) Maßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit zu treffen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Aus welchen der in § 4 Asylgesetz (AsylG) genannten Gründe wurde dem Attentäter ████████ (im Folgenden: der Betroffene) ein subsidiärer Schutzstatus erteilt? 3
- 1.2 Welche der in § 4 AsylG aufgeführten individuellen Verfolgungsgründe hat der Betroffene vorgetragen? 3
- 1.3 Welche Nachweise zur Glaubhaftmachung dieser ggf. vorgetragenen Gründe hat der Betroffene vorgelegt? 3

- 2.1 Wurde dem Betroffenen infolge der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt? 3
- 2.2 Falls nein, nach welcher Vorschrift des AufenthG wurde dem Betroffenen eine befristete Aufenthaltserlaubnis oder ggf. Duldung erteilt? 3
- 2.3 Zu welchem Zeitpunkt wurde dem Betroffenen erstmalig eine (zeitweilige) Aufenthaltserlaubnis erteilt? 3

- 3.1 Von welcher zuständigen Ausländerbehörde? 3
- 3.2 Bis zu welchem Zeitpunkt war bzw. ist die dem Betroffenen erteilte Aufenthaltsgenehmigung befristet? 3
- 3.3 Zu welchem Zeitpunkt (bzw. welchen Zeitpunkten) erfolgte ggf. eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (bitte alle bisher erteilten Aufenthaltserlaubnisse bzw. Duldungen einschließlich der entsprechenden Geltungsfristen auflisten)? 3

- 4.1 Welche möglichen, in der Person des Betroffenen begründeten Abschiebungshindernisse liegen für den Fall eines erfolgreichen Widerrufs der Aufenthaltserlaubnis infolge einer möglichen Ausweisung vor? 3
- 4.2 Ist die Identität des Betroffenen geklärt bzw. verfügt der Betroffene über einen gültigen Identitätsausweis? 4
- 4.3 Liegt für den Betroffenen ein gültiges Reisedokument vor, welches einen Grenzübertritt (bzw. das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland) ermöglicht? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.1	Inwieweit ist der Betroffene seinen ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten zur Klärung seiner Identität bisher nachgekommen?	4
5.2	Wurden die ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten auch im Zusammenhang mit der Erteilung des Aufenthaltstitels durch den Betroffenen hinreichend erfüllt?	4
5.3	Falls nein, kann für den Betroffenen zur Klärung der Identität nach einem möglichen erfolgreichen Widerruf der Aufenthaltserlaubnis mit ggf. einhergehender vollziehbarer Ausreisepflicht ein Pass- bzw. Passersatzpapierbeschaffungsverfahren eingeleitet werden?	4
6.1	Falls Frage 5.1 verneint wird, welche Maßnahmen wurden seitens der zuständigen Ausländerbehörden bzw. seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bislang ergriffen, um die seitens des Betroffenen angegebene somalische Staatsbürgerschaft zu verifizieren?	4
6.2	Wurden seitens der Ausländerbehörden bzw. des BAMF während des Asylverfahrens Maßnahmen zur Identitätsklärung, insbesondere eine Sprach- und Textanalyse bzw. sonstige Sachverständigenbegutachtungen durchgeführt? ...	4
6.3	Falls ja, mit welchem Ergebnis?	4
7.1	Bestehen unabhängig von der Person des Betroffenen hinsichtlich der von ihm angegebenen Staatsangehörigkeit tatsächliche Abschiebungshindernisse in Bezug auf das Herkunftsland?	5
7.2	Falls ja, welche (bitte mit Konkretisierung der rückführungshemmenden Wirkung angeben)?	5
7.3	Sind Pass- bzw. Passersatzpapierbeschaffungsverfahren in Bezug auf Somalia allgemein möglich?	5
8.1	Falls Frage 7.3 verneint wird, warum nicht?	5
8.2	Sind Abschiebungen in das vom Betroffenen angegebene Herkunftsland tatsächlich möglich?	5
8.3	Falls nein, warum nicht?	5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 01.09.2021

- 1.1 **Aus welchen der in § 4 Asylgesetz (AsylG) genannten Gründe wurde dem Attentäter [REDACTED] (im Folgenden: der Betroffene) ein subsidiärer Schutzstatus erteilt?**
- 1.2 **Welche der in § 4 AsylG aufgeführten individuellen Verfolgungsgründe hat der Betroffene vorgetragen?**
- 1.3 **Welche Nachweise zur Glaubhaftmachung dieser ggf. vorgetragenen Gründe hat der Betroffene vorgelegt?**

Für die Durchführung des Asylverfahrens ist allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Seinen Asylantrag begründete der Betroffene damit, dass er von der Terrororganisation „al-Shabaab“ in Somalia verfolgt und bedroht worden sei und er daher habe flüchten müssen. Ausweislich des Bescheids des BAMF wurde dem Betroffenen daraufhin der subsidiäre Schutz gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Asylgesetz (Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung) zuerkannt. Darüber hinaus können keine Angaben gemacht werden, weil das BAMF eine Bundesbehörde ist und damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages unterliegt.

- 2.1 **Wurde dem Betroffenen infolge der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt?**

Ja.

- 2.2 **Falls nein, nach welcher Vorschrift des AufenthG wurde dem Betroffenen eine befristete Aufenthaltserlaubnis oder ggf. Duldung erteilt?**

Entfällt aufgrund der Antwort zu Frage 2.1.

- 2.3 **Zu welchem Zeitpunkt wurde dem Betroffenen erstmalig eine (zeitweilige) Aufenthaltserlaubnis erteilt?**
- 3.1 **Von welcher zuständigen Ausländerbehörde?**
- 3.2 **Bis zu welchem Zeitpunkt war bzw. ist die dem Betroffenen erteilte Aufenthaltsgenehmigung befristet?**

Dem Betroffenen wurde erstmalig am 21.09.2016 durch das Landratsamt Erzgebirgskreis eine bis zum 20.09.2017 gültige Aufenthaltserlaubnis erteilt.

- 3.3 **Zu welchem Zeitpunkt (bzw. welchen Zeitpunkten) erfolgte ggf. eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (bitte alle bisher erteilten Aufenthaltserlaubnisse bzw. Duldungen einschließlich der entsprechenden Geltungsfristen auflisten)?**

Die Aufenthaltserlaubnis wurde am 21.09.2017 bis 01.01.2020 und am 25.10.2019 bis 24.10.2021 verlängert.

- 4.1 **Welche möglichen, in der Person des Betroffenen begründeten Abschiebungshindernisse liegen für den Fall eines erfolgreichen Widerrufs der Aufenthaltserlaubnis infolge einer möglichen Ausweisung vor?**

Hierzu kann zum jetzigen Zeitpunkt keine prognostische Aussage getroffen werden.

4.2 Ist die Identität des Betroffenen geklärt bzw. verfügt der Betroffene über einen gültigen Identitätsausweis?

Wie gesetzlich grundsätzlich vorgesehen, erfolgte auch bei dem Betroffenen die Identitätsprüfung im Asylverfahren durch das zuständige BAMF. Zu den vom Asylbewerber geforderten Angaben gehören zunächst mündliche und ggf. schriftliche Auskünfte zu seiner Identität und Herkunft. Ist ein Asylbewerber nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzes, sind seine Auskünfte auf sonstige Art und Weise glaubhaft zu machen.

4.3 Liegt für den Betroffenen ein gültiges Reisedokument vor, welches einen Grenzübertritt (bzw. das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland) ermöglicht?

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (§§ 5, 6 Aufenthaltsverordnung) ist dem Betroffenen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt worden.

5.1 Inwieweit ist der Betroffene seinen ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten zur Klärung seiner Identität bisher nachgekommen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4.2 verwiesen.

5.2 Wurden die ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten auch im Zusammenhang mit der Erteilung des Aufenthaltstitels durch den Betroffenen hinreichend erfüllt?

Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen subsidiär Schutzberechtigten ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Aufenthaltsgesetz von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung „geklärte Identität und Staatsangehörigkeit“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a Aufenthaltsgesetz) abzugehen.

5.3 Falls nein, kann für den Betroffenen zur Klärung der Identität nach einem möglichen erfolgreichen Widerruf der Aufenthaltserlaubnis mit ggf. einhergehender vollziehbarer Ausreisepflicht ein Pass- bzw. Passersatzpapierbeschaffungsverfahren eingeleitet werden?

Ja. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4.2, 5.1 und 5.2 verwiesen.

6.1 Falls Frage 5.1 verneint wird, welche Maßnahmen wurden seitens der zuständigen Ausländerbehörden bzw. seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bislang ergriffen, um die seitens des Betroffenen angegebene somalische Staatsbürgerschaft zu verifizieren?

Bezüglich des Asylverfahrens beim BAMF wird auf die Antwort zu Frage 4.2 verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5.2 verwiesen.

6.2 Wurden seitens der Ausländerbehörden bzw. des BAMF während des Asylverfahrens Maßnahmen zur Identitätsklärung, insbesondere eine Sprach- und Textanalyse bzw. sonstige Sachverständigenbegutachtungen durchgeführt?

6.3 Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Die Zuständigkeit für derartige Maßnahmen zur Identitätsklärung während des Asylverfahrens liegt beim BAMF. Der Staatsregierung liegen daher keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5.2 verwiesen.

7.1 Bestehen unabhängig von der Person des Betroffenen hinsichtlich der von ihm angegebenen Staatsangehörigkeit tatsächliche Abschiebungshindernisse in Bezug auf das Herkunftsland?

Das Vorliegen tatsächlicher Abschiebungshindernisse ist in der Regel nicht unabhängig von der Person des Ausländers, sondern erfordert eine Prüfung im Einzelfall. Im Übrigen werden zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse im Rahmen des Asylverfahrens durch das BAMF geprüft. Das BAMF kann in die gebotene Einzelfallbetrachtung auch die momentane, dynamische Lage im Hinblick auf die Coronapandemie miteinbeziehen und so die Belange eines jeden Einzelnen und die jeweilige Situation im Herkunftsland ausreichend berücksichtigen und würdigen. Eine Überprüfung der Entscheidung des BAMF als Bundesbehörde erfolgt allein durch die dafür zuständigen und unabhängigen Verwaltungsgerichte. Die bayerischen Behörden nehmen daneben selbst keine Lagebeurteilung vor, sondern sind nach geltendem Bundesrecht an die Entscheidung der Bundesbehörden bzw. an die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte gebunden.

7.2 Falls ja, welche (bitte mit Konkretisierung der rückführungshemmenden Wirkung angeben)?

Entfällt aufgrund der Antwort zu Frage 7.1.

7.3 Sind Pass- bzw. Passersatzpapierbeschaffungsverfahren in Bezug auf Somalia allgemein möglich?

Die Passersatzbeschaffung sowie die eigenständige Reisepassbeschaffung sind für das Herkunftsland Somalia grundsätzlich möglich.

8.1 Falls Frage 7.3 verneint wird, warum nicht?

Entfällt aufgrund der Antwort zu Frage 7.3.

8.2 Sind Abschiebungen in das vom Betroffenen angegebene Herkunftsland tatsächlich möglich?

Abschiebungen nach Somalia sind unter Berücksichtigung des Erfordernisses geeigneter Flugverbindungen grundsätzlich möglich (Stand: 03.08.2021).

8.3 Falls nein, warum nicht?

Entfällt aufgrund der Antwort zu Frage 8.2.